

Begründung



Stadt Elsdorf

17. Flächennutzungsplanänderung

28. November 2023

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen.....	1
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	1
1.2 Verfahren.....	2
1.3 Rechtsgrundlagen.....	2
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
3. Geplante Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
4. Planungsrechtliche Situation.....	4
4.1 Regionalplan.....	4
4.2 Landschaftsplan.....	4
4.3 Flächennutzungsplan.....	5
4.4 Bebauungsplan.....	5
4.5 Schutzgebiet und Satzungen.....	6
5. Auswirkungen der Planung.....	6
5.1 Artenschutz.....	6
5.2 Umwelt.....	6
6. Flächenbilanz.....	6
7. Vorliegende Gutachten.....	7

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Elsdorf ist gegenwärtig, wie alle übrigen Kommunen, mit der Bewältigung stark ansteigender Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland konfrontiert, die durch den Krieg in der Ukraine noch weiter zugenommen hat. Neben Integrationsaufgaben und -leistungen, stellt die Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge eine zentrale Herausforderung für die Stadt Elsdorf dar. Da die Stadt Elsdorf gesetzlich dazu verpflichtet ist, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, besteht akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Unterbringung, da die gegenwärtigen Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft sind. Geflüchtete Personen werden derzeit, neben den voll ausgelasteten Unterkünften an der Nußbaumallee, in Sporthallen der städtischen Schulen und zum Teil bei Privatpersonen untergebracht. Besonders im Hinblick auf den Schulsport ist es von zentraler Wichtigkeit neue Unterbringungskapazitäten zu schaffen. Diesbezüglich gilt es neue Perspektiven aufzuzeigen. In diesem Sinne wurde eine Prüfung verschiedener Standorte auf dem Stadtgebiet durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Erweiterung der Flächen um die bereits vorhandenen Unterkünfte an der Nußbaumallee am besten geeignet ist. Die Nußbaumallee grenzt östlich an das Zuckerfabrikgelände des Unternehmens Pfeifer und Langen und liegt im Süden des Einzelhandelsstandortes Erftcenter. Demnach wird ein kompakter, zentral erreichbarer und an die notwendigen Grundversorgungsbedürfnisse angeschlossener Standort stadtplanerisch präferiert. Zweck der Planung ist die Deckung des Bedarfes an Unterkünften für Flüchtlinge. Die Planung ist notwendig, um die bauleitplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zu schaffen.

1.2 Verfahren

Nachdem der Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes am 25.10.2022 gefasst wurde, fand im Zeitraum vom 13.02.2023 bis zum 15.03.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB statt. Mit dem Beschluss vom 23.05.2023 wurde beschlossen, dass im nächsten Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt werden soll.

Tabelle 1: Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch

Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch (BauGB)	Gremium	Bekanntmachung	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung 25.10.2022	18.11.2022	/
(Frühzeitige) Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung 25.10.2022	03.02.2023	13.02.2023 bis 15.03.2023
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung 23.05.2023	18.08.2023	/
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung 23.05.2023	18.08.2023	28.08.2023 bis 10.10.2023
Feststellungsbeschluss	Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung 31.10.2023 (vorberatend) Rat 28.11.2023	/	/
Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB			/

1.3 Rechtsgrundlagen

Der 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes

Stadt Elsdorf, 17. Änderung des Flächennutzungsplans –
Begründung

vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli .1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der circa 4.300 m² große Änderungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der Gemarkung Heppendorf, Flur 38, Flurstück 7, tlw. Das Plangebiet liegt zwischen dem Hauptort Elsdorf und dem Stadtteil Giesendorf, unweit der bestehenden Flüchtlingsunterkünfte an der Nußbaumallee. Der Änderungsbereich ist im Norden und Westen durch die Nußbaumallee, im Westen durch die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen auf dem übrigen Teil des Flurstückes 7 abgegrenzt. Nach der frühzeitigen Beteiligung hat sich der Geltungsbereich um die westlich an den ursprünglichen Geltungsbereich angrenzenden Teilbereich erweitert. Grund dafür ist die nunmehr bestehende direkte Anbindung an den Siedlungszusammenhang.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches können dem nachfolgenden Luftbild (Abb. 1) und Katasterplan (Abb. 2) entnommen werden.



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (Luftbild)

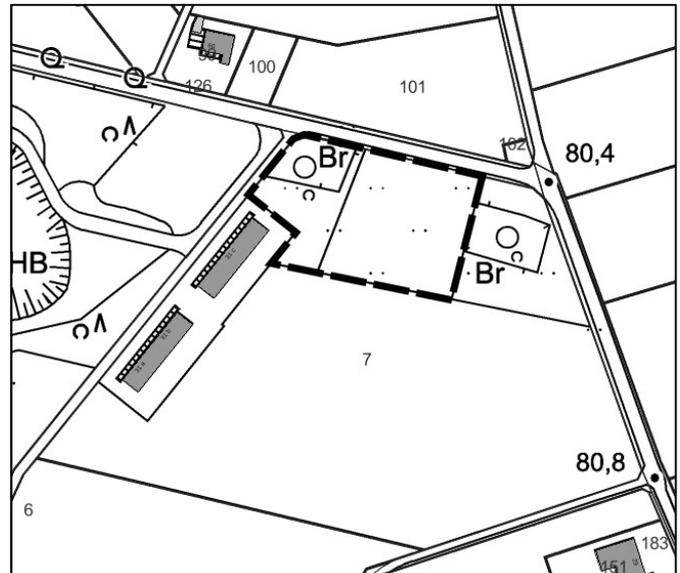


Abb. 2: Räumlicher Geltungsbereich (Katasterkarte)

3. Geplante Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die im Flächennutzungsplan derzeit dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ widerspricht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, sodass die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen. Daher soll die dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden, so dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf Ebene des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist Bestandteil des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln. Dieser Bereich wird im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (Abb. 3).



Abb.3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Regierungsbezirk Köln
Quelle: Bezirksregierung Köln

4.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“ dar. Entlang der Nußbaumallee ist im Landschaftsplan die Pflanzung von Nussbäumen vorgesehen. Ein Eingriff in den Baumbestand ist nicht beabsichtigt und nach derzeitiger Planung für die Realisierung der Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft auch nicht notwendig.

Stadt Elsdorf, 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Begründung

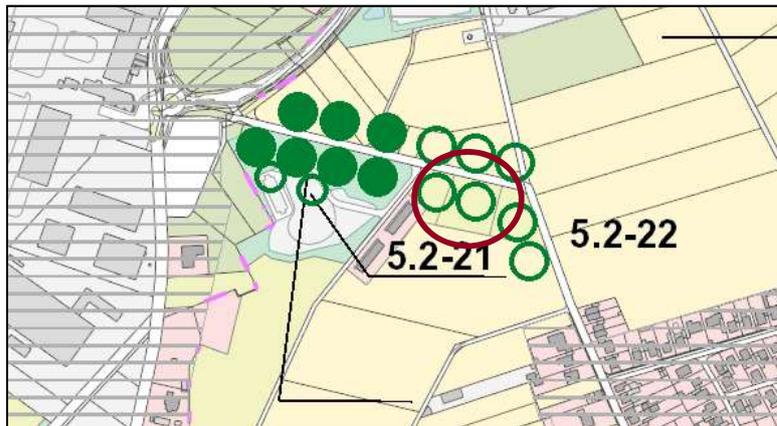


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 3 "Bürgewälder"
Quelle: Rhein-Erft-Kreis

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf stellt im Geltungsbereich des Plangebietes derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf wurde mit der 6. Flächennutzungsplanänderung im Jahr 2017 um die südliche Standorterweiterung der Flüchtlingsunterkunft ergänzt. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Außerdem ist ein Teil des Gebiets als Fläche bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere bauliche Vorkehrungen – insbesondere im Gründungsbereich – erforderlich sind, gekennzeichnet. Die Stadt Elsdorf plant nach derzeitigem Stand keine Aufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft.

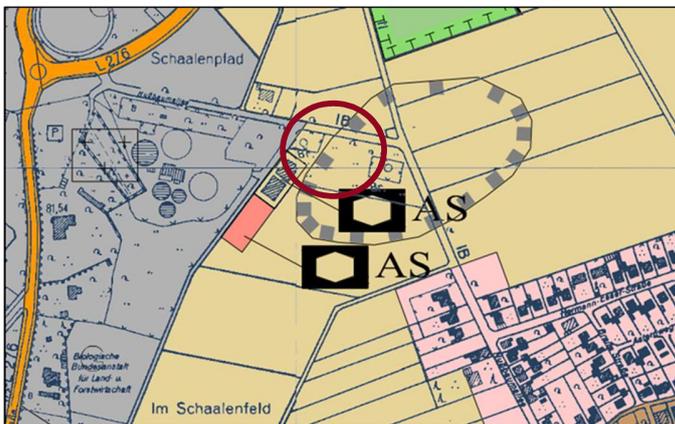


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf
Quelle: Stadt Elsdorf

4.4 Bebauungsplan

Weder das Plangebiet im Ganzen noch für einzelne Teilflächen besteht ein Bebauungsplan. Im Westen grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 116 „Elsdorf, Betriebsgelände der Firma Pfeifer & Langen“ an die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte sowie das Plangebiet. Der Bebauungs-

plan Nr. 116 setzt auf den unmittelbar angrenzenden Flächen zur Flüchtlingsunterkunft ein Regenrückhaltebecken fest. Zusätzliche Darstellungen des Bebauungsplans Nr. 116, die gewerblichen Nutzungen im Umfeld der Flüchtlingsunterkünfte ermöglichen, sind durch bestimmte Abstandsklassen (gemäß Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen) restriktiert, sodass Anlagen und Betriebe, die im Umfeld von Wohnnutzungen störend sind, unzulässig sind.

4.5 Schutzgebiet und Satzungen

Schutzgebiete oder sonstige Satzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Artenschutz

Im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Prell eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt, um die Auswirkungen der Planung auf geschützte Tiere und Pflanzen einschätzen zu können. Zusammenfassend wurde herausgearbeitet, dass die Planfläche derzeit aus der Rasenfläche des Hundeübungsplatzes und den nach Westen anschließenden Gehölzen besteht. Weitere Gehölzstrukturen sollen nicht beansprucht werden. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind auf der Fläche derzeit ausgeschlossen. Die umliegenden Gehölzstrukturen weisen ebenfalls keine Eignung für Bluthänfling oder Star auf. Eine Beeinträchtigung anderer Artengruppen ist ausgeschlossen. Tötungstatbestände (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) lassen sich nur dann sicher vermeiden, wenn die Gehölzstrukturen außerhalb der Schutzzeiten entnommen werden. Ausnahmen erfordern vorab eine Kontrolle auf aktuelle Besiedlung. Störungstatbestände im artenschutzrechtlichen Sinne (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2) sind nach derzeitigem Stand auszuschließen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3) ist ebenfalls nicht anzunehmen. Das Gutachten der ASP I ist Teil der Offenlageunterlagen.

5.2 Umwelt

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung wurde vom Büro des Dipl. Biologen Fehr gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine formale Umweltprüfung durchgeführt, um die Auswirkungen in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zusammengestellt. Dieser Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist als Teil der Begründung Bestandteil der Offenlageunterlagen.

6. Flächenbilanz

Im Flächennutzungsplan sollen die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkunft, geändert werden. Gleichzeitig werden Flächen, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen darstellen in landwirtschaftliche Flächen geändert, sodass die Flächenbilanz ausgeglichen bleibt.

Stadt Elsdorf, 17. Änderung des Flächennutzungsplans –
Begründung

Tabelle 2: Flächenbilanz der 17. Flächennutzungsplanänderung

	Rechtswirksamer FNP	Entwurf zur 17. Änderung des FNP
Landwirtschaftliche Flächen	4.300 m ²	0 m ²
Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Flücht- lingsunterkunft)	0 m ²	4.300 m ²

	Rechtswirksamer FNP	Entwurf zur 17. Änderung des FNP
Wohnbauflächen	4.300 m ²	0 m ²
Landwirtschaftliche Flächen	0 m ²	4.300 m ²

7. Vorliegende Gutachten

Der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsdorf liegen zum aktuellen Zeitpunkt folgende Gutachten zugrunde:

- Umweltprüfung und Umweltbericht (August 2023), Planungsbüro Hartmut Fehr.
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (August 2023), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (August 2023), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Dr. Jürgen Prell.

Stadt Elsdorf
Fachbereich 4 - Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Elsdorf, den

Der Bürgermeister

(Andreas Heller)

Stadt Elsdorf

17. FNP-Änderung „Giesendorf – Nussbaumallee, Erweiterung Flüchtlingsunterkunft“

Begründung zur Offenlage

Teil 2: Umweltbericht

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 15.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Inhalt und Ziele der 17. FNP-Änderung	3
1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	3
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen.....	6
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung	12
2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm	12
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	12
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	12
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	12
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.5 Monitoring	13
2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung	13
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	13
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	13
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.2.5 Monitoring	14
2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) ...	14
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	14
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	14
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	14
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3.5 Monitoring	14
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope	14
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	14
2.4.1.1 Tierwelt	14
2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biototypen	15
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	16
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	17
2.4.3.1 Tierwelt	17
2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biototypen	17
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.4.5 Monitoring	17
2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete	17
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	17
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	18
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	18
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.5.5 Monitoring	18
2.6 Schutzgut Fläche	18
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	18
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	19
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	19
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.6.5 Monitoring	19
2.7 Schutzgut Boden	19
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	19
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	20
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	20
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.7.5 Monitoring	21

2.8 Schutzgut Wasser	21
2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	21
2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	21
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	21
2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.8.5 Monitoring	22
2.9 Schutzgut Klima.....	22
2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	22
2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	22
2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	22
2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.9.5 Monitoring	22
2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	22
2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	23
2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	23
2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.10.5 Monitoring	23
2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte	23
3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	24
5. Umweltüberwachung – Monitoring.....	24
6. Zusammenfassung.....	24
7. Verzeichnis verwendeter Quellen und Literatur.....	26

1. Einleitung

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen (bzw. Darstellungen) des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.
- d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB erarbeitet und zusammenfassend dargestellt:

- a) Auswirkungen auf:
- Tiere
 - Pflanzen

- Fläche
 - Boden
 - Wasser
 - Luft
 - Klima
 - Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
 - Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

1.1 Inhalt und Ziele der 17. FNP-Änderung

Die Stadt Elsdorf möchte mit Hilfe der 17. FNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Flüchtlingsunterkunft an der Nussbaumallee zwischen dem Hauptort und dem Ortsteil Giesendorf schaffen. Bei dem Gelände handelt es sich um einen ehemaligen Hundeübungsplatz, der in einen Gehölzbestand eingebettet ist.

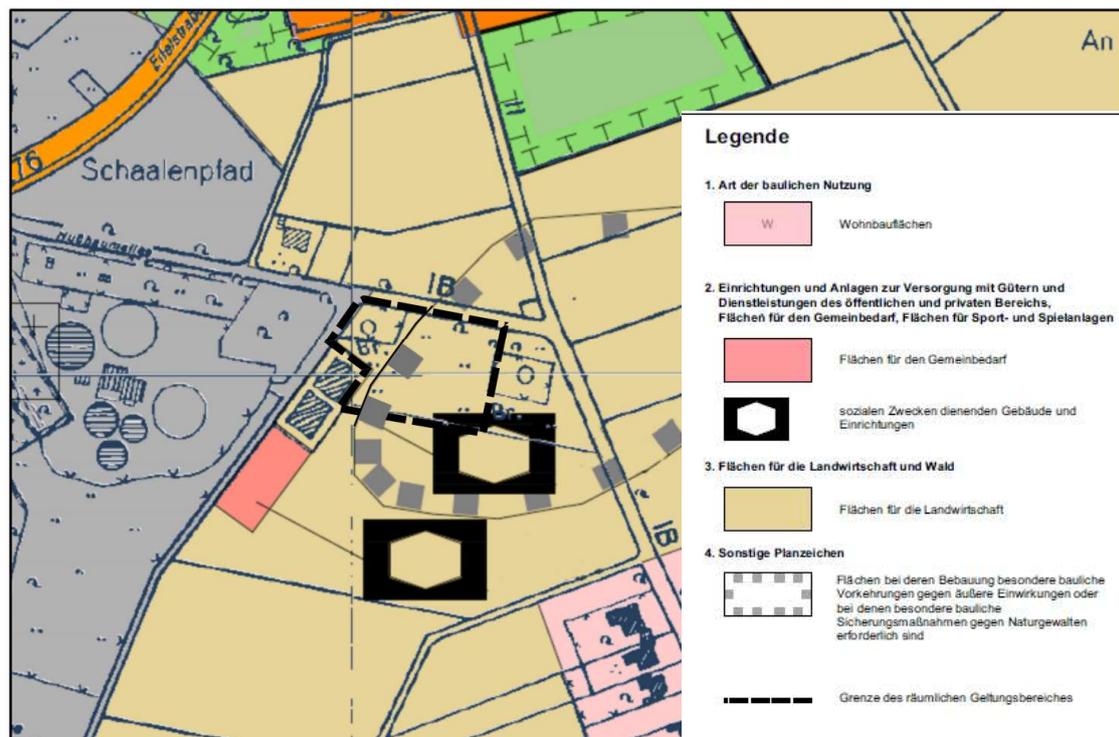
1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Das Plangebiet liegt zwischen dem südlichen Rand des Hauptortes Elsdorf und dem Ortsteil Giesendorf an der Nussbaumallee. Die Fläche liegt in der Gemarkung Heppendorf, in der Flur 38 auf dem Flurstück 7 und ist ca. 4.270 qm groß. Der Großteil der Fläche wurde in der Vergangenheit als Hundeübungsplatz genutzt. Auf dem westlich angrenzenden Teil mit Gehölzbestand befindet sich ein von RWE Power betriebener Brunnen, der zeitnah verfüllt werden soll.

Südwestlich befindet sich die bestehende Flüchtlingsunterkunft mit 2 Gebäuden, die im hiesigen Standort um 2 Gebäude erweitert werden soll. Nordwestlich befindet sich ein Wohnhaus. Unmittelbar östlich der Planfläche stockt ein weiterer Gehölzbestand. Ansonsten ist das Gelände von Ackerflächen umgeben. An der nördlich vorbeilaufenden Nussbaumallee stocken Bäume am Straßenrand.

Die Fläche ist im FNP derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die neue Fläche soll im FNP als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt werden.

Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan



Beabsichtigte Darstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderung Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf

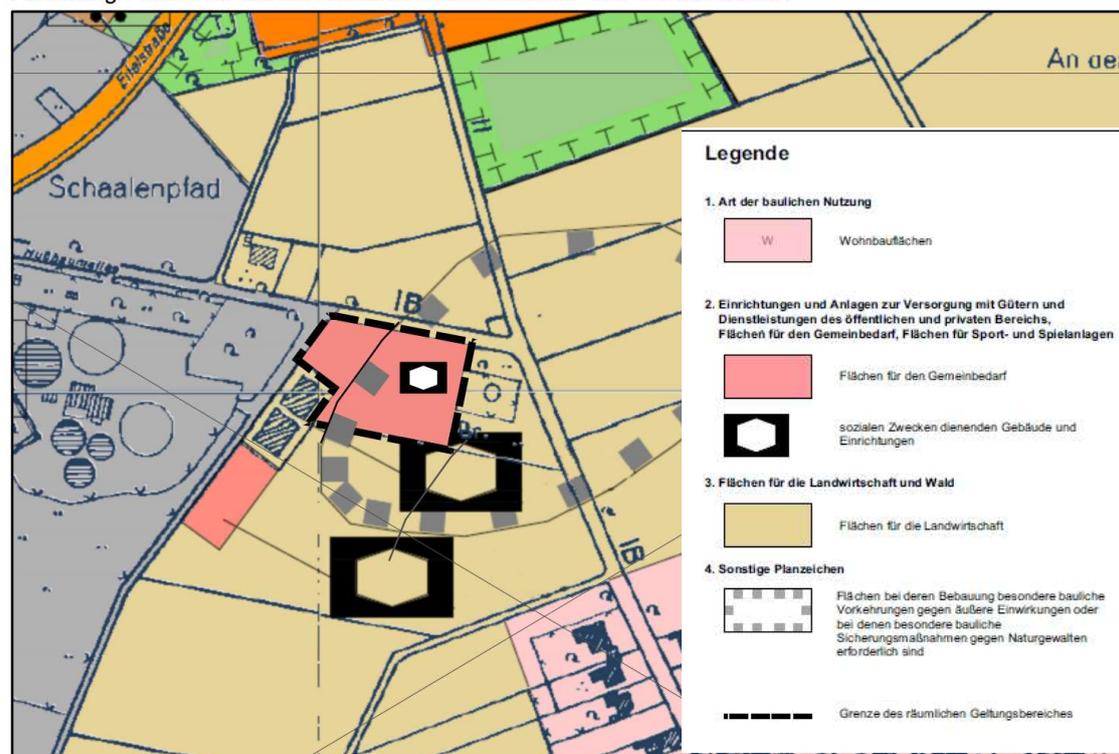
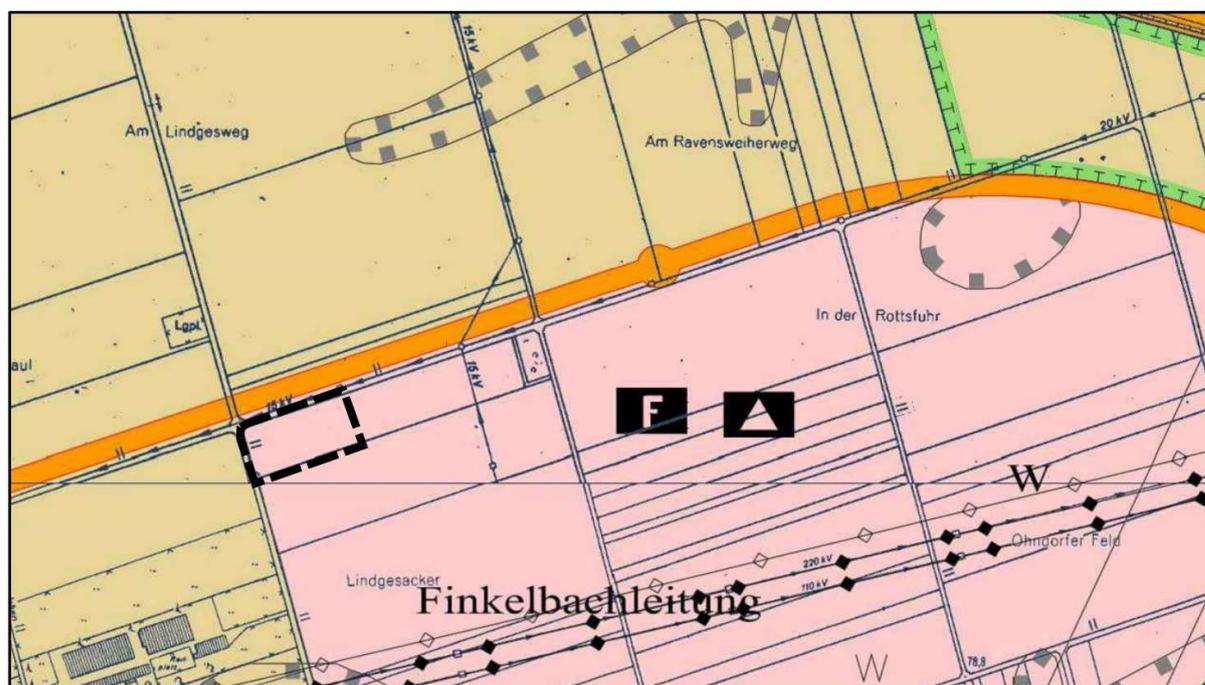


Abb. 1: Derzeitige (oben) und geplante (unten) Fassung des Flächennutzungsplans. Die „Fläche für die Landwirtschaft“ soll in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewidmet werden.

Innerhalb der 17. FNP-Änderung plant die Stadt Elsdorf zudem die Rücknahme einer bislang im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Fläche im Nordwesten des Zentralortes, die künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird. Die Flächengrößen der Neudarstellung und der Rücknahme sind identisch.

Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan



Beabsichtigte Darstellung nach Rücknahme der Siedlungsflächen

Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft



Abb. 2: Derzeitige (oben) und geplante (unten) Darstellung des Flächennutzungsplans. Statt „Wohnbaufläche“ soll „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugebietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungs-

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	<p>wert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). <p>Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Fläche	Baugesetzbuch	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p>
Boden	Baugesetzbuch	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme</p>

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Boden	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Landesbodenschutzgesetz</p> <p>Bundesbodenschutzgesetz</p>	<p>von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB)</p> <p>Gemäß den Vorgaben des LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und eine Bodenversiegelung auf das notwendig Maß zu beschränken (§1 Abs. 1 LBodSchG). Diese Vorgabe entspricht der in § 1a BauGB formulierten Bodenschutzklausel.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gg. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a. d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Wasser	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“</p>

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Wasser	Landeswassergesetz	„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (s.o.; „Tiere und Pflanzen“)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).“ „Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“ (§ 1 DSchG NW) „Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“ (§ 11 DSchG NW).

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	„Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“ (§ 15 DSchG NW). „Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (§16 DSchG).

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Regionalplan

Im **Regionalplan Köln - Teilabschnitt Region Köln** - ist das Plangebiet für den Bau der Flüchtlingsunterkunft als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Die L276n läuft in der Darstellung unmittelbar westlich vorbei. Die Tauschfläche liegt am nördlichen Rand des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ des Zentralortes Elsdorf.

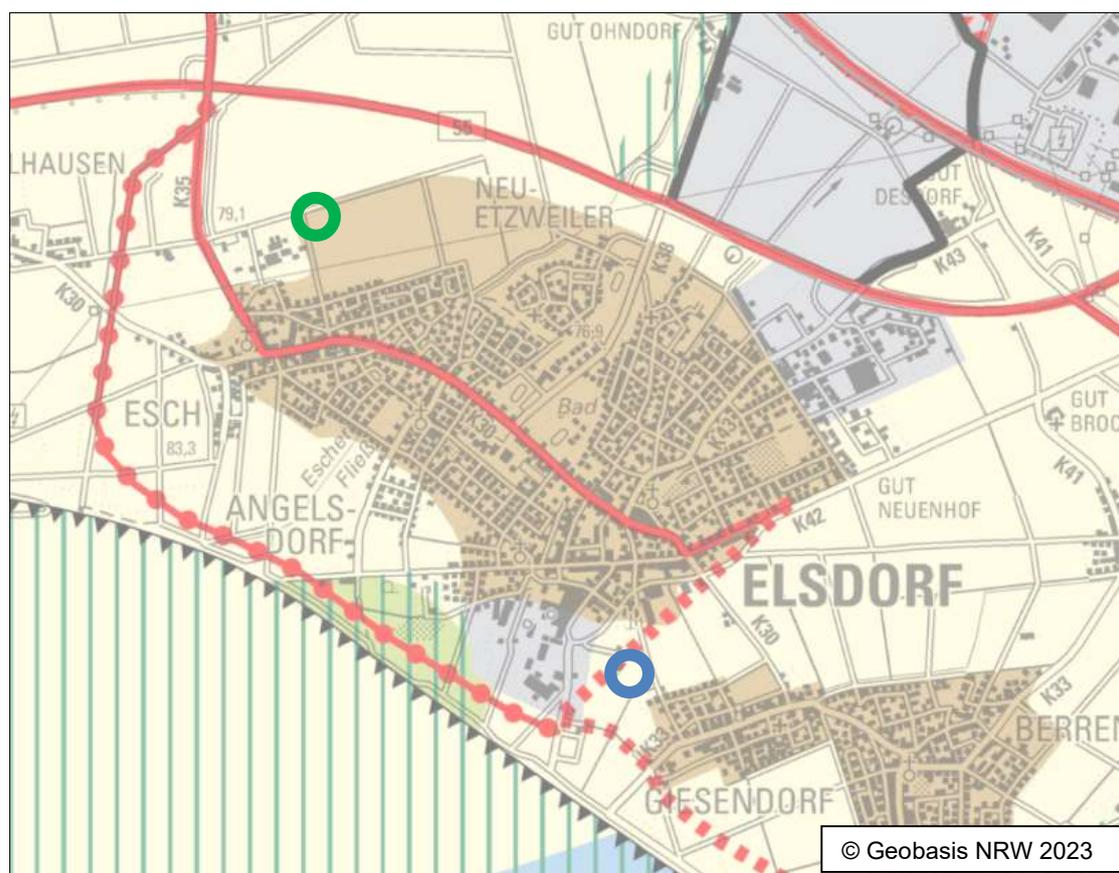


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln mit der Lage der FNP-Änderungsfläche für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft (blauer Kreis) bzw. die Tauschfläche (grün). © Geobasis NRW 2023.

Schutzgebiete

Sowohl das Plangebiet für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft, als auch die Tauschfläche liegen weit außerhalb von Schutzgebieten des Landschafts- und Naturschutzes. Das der geplanten Flüchtlingsunterkunft nächstliegende Landschaftsschutzgebiet ist das LSG „Nördliche Kaninhütte“ in über 800 Meter westlicher Entfernung. Etwa 750 m östlich der Tauschfläche befindet sich das LSG „Escher Bach und Elsdorfer Fließ“. Beide Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der hier geplanten Maßnahmen. Die nächsten Naturschutzgebiete liegen über 3,5 km entfernt, und das nächstliegende FFH-Gebiet ist über 5 km entfernt.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisiko

Das Plangebiet liegt in beiden Teilen (Neudarstellung und Tauschfläche) weit außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Auch in der Hochwassergefahrenkarte und der Hochwasserrisikokarte gibt es keine Eintragungen.

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Das Plangebiet liegt in beiden Teilen außerhalb von Bereichen, die erheblich mit Lärm durch Straßen, Schiene, Flugverkehr oder Industrie beaufschlagt werden.

Bodenkarte

Gemäß der Bodenkarte NRW, Maßstab 1:50.000 liegt im Geltungsbereich der FNP-Änderung, die die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft betrifft vorwiegend der Bodentyp Kolluvisol vor. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Lehm/Schluff. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 70-90 sehr hoch. Dieser Bodentyp ist ohne Grundwasser- und Staunässeinfluss. Die Schutzwürdigkeit des Bodens resultiert aus der hohen natürlichen Fruchtbarkeit der Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Gleiches gilt für die im westlichen Teil anstehende Parabraunerde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Flächen trotz ihrer sehr hohen Bodenwertzahlen nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei den für die Rücknahme bislang dargestellter Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche handelt es sich ebenfalls um hochwertige Parabraunerden (Bodenwertzahlen 70-90), deren Schutzwürdigkeit aus der hohen natürlichen Fruchtbarkeit der Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion resultiert. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, würden bei einer wohnbaulichen Entwicklung aber verloren gehen.

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) geben keine Hinweise auf mögliche Lärmemissionen im hiesigen Bereich. Von Seiten der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Rhein-Erft-Kreis wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert. Vormalig wurde die Fläche als Hundeübungsplatz genutzt. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass es durch Hundegebell durchaus Lärmwirkungen in die Umgebung gegeben hat.

RWE Power weist in seiner Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass es (im Bereich der geplanten Flüchtlingsunterkunft) durch den nahegelegenen Tagebau Hambach temporär zu erhöhten Geräuschemissionen kommen kann. Diese liegen zwar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, können aber je nach Wetterlage und Betriebssituation ggf. als störend empfunden werden.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, ist zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch von der hiesigen Planung erzeugten Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen wird. Auch die Rücknahme der wohnbaulich beplanten Fläche zu einer Fläche für die Landwirtschaft ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf den Faktor Lärm verbunden.

Gemäß Hinweis von RWE Power kann es im Einzelfall ggf. zu als störend empfundene Geräuschemissionen durch den Tagebaubetrieb kommen. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, ist dies aber nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu definieren.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die derzeitigen Nutzungen erhalten und die Schallimmissionssituation ändert sich nicht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus offenkundig nicht.

2.1.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Bewertung aktueller Luftbelastungen sind insbesondere die Parameter Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NOx) relevant. Laut des Online-Emissionskataster Luft NRW (<https://www.ekl.nrw.de/ekat/>) liegen die Werte für Feinstaub im hier primär betroffenen (1 x 1 km) Raster bei 160-550 kg/qkm und damit im mittleren Bereich. Hinsichtlich der Stickoxide liegt der Wert mit 1,3-4,7 t/qkm ebenfalls im mittleren Bereich. Außergewöhnlich hohe Belastungen liegen damit nicht vor. RWE Power weist in seiner Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass es (im Bereich der geplanten Flüchtlingsunterkunft) durch den nahegelegenen Tagebau Hambach temporär zu erhöhten Staubimmissionen kommen kann. Diese liegen zwar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, können aber je nach Wetterlage und Betriebssituation ggf. als störend empfunden werden.

Für die Tauschfläche nördlich des Hauptortes werden die gleichen Rasterwerte für Feinstaub (160-550 kg/qkm) und Stickoxide (1,3-4,7 t/qkm) angegeben.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der Planung ausgehend sind keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten. Eine sich im Speziellen aus der hier geplanten Nutzung ergebende Überschreitung der zulässigen Feinstaub- und NOx-Grenzwerte im Jahresmittel ist auszuschließen. Das für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft vorgesehene Gebiet liegt hinsichtlich der o.g. Emissionen im mittleren Bereich, so wie ein Großteil des Siedlungsbereiches von Elsdorf und Giesendorf. Temporäre Einzelfall-Belastungen durch den nahen Tagebau sind nicht auszuschließen, worauf von RWE hingewiesen wird. Es gibt aber auch in Elsdorf deutlich näher am Tagebaurand liegende (Wohn)bebauungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren. Dies gilt auch in Bezug auf die Tauschfläche nördlich des Hauptortes Elsdorf.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf den hier zu betrachtenden Faktor Luft ergeben sich daraus nicht.

2.2.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft liegt im Außenbereich. Es besteht keine Vorbelastung durch die hier zu betrachtenden Faktoren. Das Plangebiet liegt zudem nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Betrieb der der Störfall-Verordnung unterliegt.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind derzeitig nicht zu sehen.

2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen hinsichtlich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „sonstige Immissionen“ notwendig.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Daraus ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft wurde eine Artenschutzprüfung Stufe 1 erarbeitet (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG, 2023). Im Zuge der Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind auf dem Hundesportplatz selbst auszuschließen. Ggf. könnte in den Randbereichen mit seinen Gehölzen der Bluthänfling vorkommen, wobei auch dies aufgrund der Struktur des Gehölzes sehr unwahrscheinlich ist. Für Höhlenbrüter wie den Star fehlen die Altholzbestände mit Höhlen. Insgesamt ist das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten sehr gering. Fledermäuse (insbesondere die Zwergfledermaus) könnten ggf. über der Fläche jagen, wobei keine essenzielle Funktion gegeben ist. Quartiervorkommen wurden in der ASP ausgeschlossen. Relevante Vorkommen anderer Arten(gruppen) gibt es nicht.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Bei der für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft direkt betroffenen Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Hundesportplatz, der mittlerweile brachgefallen ist und in der aktuellen Biotoptypenkartierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) als „Grünlandbrache“ kategorisiert wurde. Auf dem westlich angrenzenden Gelände sollen Parkplätze entwickelt werden. Diese Fläche besteht aus einem Mosaik aus Hochstaudenfluren und jungen Gehölzen. Am Südrand gibt es einen alten Schuppen.



Abb. 4: Biotoptypenkarte aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).



Abb. 5: Blick auf den Hundeübungsplatz (Aus: LBP des BÜROS FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).



Abb. 6: Blick auf den westlichen Teil des Geländes mit Mosaik aus Staudenfluren und Gehölzen (Aus: LBP des BÜROS FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Bei der exakt gleich großen Tauschfläche, die aus der FNP-Darstellung als Wohnbaufläche zurückgenommen werden soll, handelt es sich aktuell um eine Ackerfläche.



Abb. 7: Rücknahme der Ackerfläche aus der FNP-Darstellung als Wohnbaufläche.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit einer Nutzung als erweiterte Flüchtlingsunterkunft in Verbund mit geplanten Parkplätzen wird der Biotoptypenbestand in weiten Teilen verloren gehen. Auf dem Hundesportplatz entstehen neue Gebäude und Außenanlagen (Rasen, Intensivgrün). Die Hochstaudenflur wird vollständig entfallen und durch einen Parkplatz ersetzt. Die noch mit jungen Gehölzen bestandenen Flächen sollen hingegen erhalten bleiben.

Nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Brutvogel- oder Fledermausarten durch die Planung betroffen sind (vgl. ASP 1 des BÜROS FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG, 2023). Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahme ist lediglich eine Bauzeitenregelung notwendig, so wie vom Gesetz vorgesehen (siehe 2.4.3).

Im Hinblick auf die Pflanzenwelt und Biotoptypen führt die Maßnahme hingegen zu einem Verlust, der durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Im LBP wurde mit dem Verfahren nach LANUV NRW (2021) ein Punktedefizit von 9.482 Punkten ermittelt. Eine geeignete Maßnahme wird im Verfahrensverlauf festgesetzt, so dass der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar ist.

Positiv ist die Rücknahme der gleichgroßen Ackerfläche aus der Darstellung als Wohnbaufläche zu werten. Auf dieser besteht ein Potenzial für Feldvögel. Die naturschutzfachliche Wertigkeit dieser Fläche (Biotoptypenbewertung) ist allerdings gering.

Unter Berücksichtigung von Ausgleichs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kommen wird.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

2.4.3.1 Tierwelt

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere der Entnahme von Gehölzen und Staudenfluren, können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden.

2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt wird im weiteren Verfahren verbindlich geregelt. Möglich sind gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG, 2023) z.B. Alleebaumpflanzungen entlang der Nussbaumallee oder die Nutzung des Ökokontos des Rhein-Erft-Kreises.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche erhalten. Eine Überbauung der Fläche würde dann nicht vorgenommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht zu definieren.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Beim Plangebiet für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft handelt es sich um eine Ortsrandfläche, die vormals als Hundesportplatz genutzt wurde. Die angrenzende Fläche ist mit Staudenfluren und jungen Gehölzen bewachsen

und grünt die Fläche teilweise ein. Südwestlich befinden sich bereits zwei große Gebäude, die als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden. Das nächste Wohngrundstück befindet sich als Einzelgrundstück etwa 35 Meter entfernt. Der Ortsrand von Giesendorf liegt ca. 100 Meter entfernt. Ansonsten ist die Fläche von Äckern umgeben. Somit stellt sich das Landschaftsbild recht heterogen dar. Einerseits gibt es Grünstrukturen und Freiflächen. Andererseits befinden sich im Umfeld auch schon bebaute Bereiche. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der Fläche kommt auch keine besondere Erholungsfunktion zu.

Die „Tauschfläche“ liegt in der Feldflur nördlich des Hauptortes Elsdorf, östlich des Lindgesweges und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld sind nur wenige Grünstrukturen vorhanden.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die vormalige Nutzung als Hundesportplatz und die teilweise bereits vorhandene Bebauung im Umfeld kann festgestellt werden, dass es sich auch landschaftlich um eine vorbelastete, für das Landschaftsbild wenig bedeutsame Fläche handelt, die auch für die Naherholung nahezu keine Funktion hat. Die Fläche liegt zudem nicht im Landschaftsschutzgebiet.

In der Gesamtbetrachtung bereitet die FNP-Darstellung zwar einen lokalen und kleinflächigen Eingriff vor, der aber in Hinblick auf die hier zu betrachtenden Aspekte nicht als erheblich zu bezeichnen ist.

Im Gegenzug wird eine für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehene Fläche aus der FNP-Darstellung zurückgenommen, so dass ein hinsichtlich der Größe 1:1 Flächentausch stattfindet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen. Durch den Flächentausch ist aber sichergestellt, dass an anderer Stelle ein bislang durch die FNP-Darstellung vorbereiteter Eingriff nicht stattfinden kann.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.5.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht festzusetzen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.270 qm. Die

Rücknahme der bisher als Wohnbaufläche dargestellten Fläche umfasst ebenfalls ca. 4.270 qm. Insofern findet ein 1:1 Flächentausch statt.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den exakt gleich großen Flächentausch findet im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kein Eingriff mit erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen statt.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Für das Schutzgut Fläche zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.6.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Fläche sind nicht festzusetzen.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Gemäß der Bodenkarte NRW, Maßstab 1:50.000, liegt im Geltungsbereich der FNP-Änderung, die die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft betrifft, vorwiegend der Bodentyp Kolluvisol vor. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist Lehm/Schluff. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 70-90 sehr hoch. Dieser Bodentyp ist ohne Grundwasser- und Staunäseeinfluss. Die Schutzwürdigkeit des Bodens resultiert aus der hohen natürlichen Fruchtbarkeit der Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Gleiches gilt für die im westlichen Teil anstehende Parabraunerde. Die Flächen werden trotz ihrer sehr hohen Bodenwertzahlen nicht landwirtschaftlich genutzt.

Zur genaueren Prüfung der lokalen Bodenverhältnisse wurde im Juni 2023 eine Bodenuntersuchung durchgeführt (GEOMIN GMBH, 2023). Hierzu wurden 16 Rammkernsondierungen und 6 Rammsondierungen durchgeführt. Zwischen 0,6 und max. 4,5 Metern wurden Auffüllungen aus Erdaushub, Bauschutt und Kohleresten festgestellt; darüber hinaus quartäre Schluffe und in größerer Tiefe quartäre Kies-Sand-Gemische. Organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. In den Auffüllungen befanden sich kein Hausmüll oder ähnliche Materialien. Eine chemische Untersuchung von 5 Mischproben ergab, dass die Aushubmaterialien als „nicht gefährlicher Abfall“ einzustufen sind. Der Gutachter empfiehlt dennoch eine Bodenluftuntersuchung auf Deponiegase und die Spurenstoffe Kohlenmonoxid, Schwefelwasserstoff sowie die Parameter BTEX-Aromate und leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe.

Die Untersuchungen legen nahe, dass der natürlich gewachsene Boden nur noch teilweise vorhanden ist, große Teile des Gebietes aber hinsichtlich des

Bodens anthropogen überformt sind, wovon Auffüllungen in allen 16 Rammkernsondierungen zeugen.

Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S und im Bereich des gewachsenen, grobkörnigen Bodens in der Baugrundklasse C.

Bei den für die Rücknahme bislang dargestellter Wohnbauflächen vorgesehenen Bereiche handelt es sich ebenfalls um hochwertige Parabraunerden (Bodenwertzahlen 70-90), deren Schutzwürdigkeit aus der hohen natürlichen Fruchtbarkeit der Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion resultiert. Diese Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Bereich der geplanten Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft wurden durchweg Auffüllungen vorgefunden. Die natürliche Bodenstruktur, mit aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdigen Böden, ist demnach bereits stark verändert. Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung der Auffüllungen weist der Bodengutachter darauf hin, dass baugrundverbessernde Maßnahmen nötig sind. Diese werden im Bericht zur Geotechnischen Untersuchung erläutert (GEOMIN GMBH, 2023). Der Gutachter empfiehlt darüber hinaus Bodenluftuntersuchungen.

Durch den Neubau weiterer Flüchtlingsunterkünfte sind natürlich gewachsene Böden somit höchstens teilweise betroffen. Es überwiegt der Eingriff in durch Auffüllungen veränderte Böden. Dem steht in gleicher Größe der Schutz von bislang für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehene Ackerböden gegenüber. Für diese liegen zwar keine lokalen Bodenuntersuchungen vor, es ist aber davon auszugehen, dass es auf den hiesigen Ackerflächen in der Börde, bis auf die Bewirtschaftung des Oberbodens, nicht zu tiefgründigen Veränderungen gekommen ist.

In der Gesamtbilanz steht dem nunmehr geplanten Eingriff auf mit Erdaushub, Bauschutt und Kohleresten veränderten Böden der Schutz des natürlich gewachsenen Ackerbodens gegenüber. Für das Schutzgut Boden bedeutet das tendenziell eine mit weniger erheblichen Eingriffen verbundene Beanspruchung.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Als grundlegende Maßnahme zum Schutz des Bodens gilt:

- „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ (§ 202 BauGB)

Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise:

- Die im Bericht zur Geotechnischen Untersuchung (GEOMIN GMBH, 2023) gegebenen Hinweise zur Gründung (Kapitel 6) sind zu berücksichtigen.
- Die im Bericht zur Geotechnischen Untersuchung (GEOMIN GMBH, 2023) gegebenen Empfehlungen hinsichtlich einer Bodenluftuntersuchung (Kapitel 7) sind zu berücksichtigen.

- Die im Bericht zur Geotechnischen Untersuchung (GEOMIN GMBH, 2023) gegebenen Hinweise zur Baugrubensicherung (Kapitel 8) sind zu berücksichtigen.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Boden können sich ggf. ergeben, wenn es Befunde im Rahmen einer Bodenluftuntersuchung gibt. Für diesen Fall sind die vom Fachgutachter gegebenen Hinweise zu beachten.

2.8 Schutzgut Wasser

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im Plangebiet, sowohl im Bereich der Neudarstellung, als auch der Rücknahme, gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Das Plangebiet liegt in beiden Teilen (Neudarstellung und Tauschfläche) weit außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Auch in der Hochwassergefahrenkarte und der Hochwasserrisikokarte gibt es keine Eintragungen.

Im westlichen Teil der geplanten Neudarstellung befindet sich ein im Zusammenhang mit dem Tagebau und den notwendigen Sumpfungsmaßnahmen errichteter Brunnen mit entsprechenden Leitungen. Gemäß Abstimmung der Stadt Elsdorf mit der RWE Power AG wird der Brunnen zeitnah verfüllt werden. Die Leitungen werden ebenfalls nicht mehr benötigt.

Das Grundwasser ist durch den Tagebau deutlich abgesenkt. Der natürliche Grundwasserstand liegt ca. 12 m unter GOK und damit weit unterhalb der Gründung der Gebäude.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fließ- oder Stillgewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind ebenfalls auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu prognostizieren.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Für das Schutzgut Wasser zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu formulieren.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung keine substanziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat, wird auch eine Nichtdurchführung der Planung die Situation nicht substanziell ändern.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Stand nicht festzusetzen.

2.9 Schutzgut Klima

2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Raum Elsdorf ist geprägt durch atlantisches Klima mit vorwiegend westlichen Winden. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 14°C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme beträgt 569 mm. Hinsichtlich der Klimatope wird laut Klimatopkarte des LANUV NRW das Klima im für die Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft vorgesehenen Plangebiet derzeit als „Freilandklima“ bezeichnet. Gleiches gilt für die „Tauschfläche“. Beide Flächen liegen nicht in einem Klimawandel-Vorsorgebereich.

2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Klimatop wird sich durch eine mögliche Bebauung der Fläche mit Gebäuden der Flüchtlingsunterkunft lokal ändern. Dies hat allerdings keine substantielle Auswirkung auf die grundsätzliche klimatische Situation und auf die Belüftung des Ortes. Dem Eingriff steht die Rücknahme der Wohnbauflächendarstellung gegenüber. Die dort bislang geplante Bebauung, die ebenfalls zu einer Änderung des Klimatops führen würde, wird demnach nicht stattfinden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu prognostizieren.

2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.9.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind nicht festzusetzen.

2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In der Stadt Elsdorf gibt es eine Vielzahl von Baudenkmalern. In dem dem Geltungsbereich am nächsten liegenden Ortsteil Giesendorf sind 6 Baudenkmalerverzeichnet, und zwar drei Vierkanthöfe, das ehemalige Schulgebäude, das Kriegerdenkmal (alle entlang der Eztweilerstraße im Ort) und ein Wegekreuz (Jackerather Straße). Alle Baudenkmalerverfinden sich somit in weiter Entfernung zur Erweiterung der Flüchtlingsunterkünfte.

Die Tauschfläche liegt im offenen Feld und somit ebenfalls in deutlicher Entfernung zu Baudenkmalern.

Bodendenkmäler sind im Bereich der Planung nicht eingetragen.

Hinsichtlich möglicher Sachgüter sind insbesondere der im Westen befindliche Brunnen und die bestehenden Leitungsverläufe zu berücksichtigen. Hierzu hat es Abstimmungsgespräche mit der RWE Power AG gegeben. Die Brunnen werden zeitnah verfüllt und die Leitungen werden nicht mehr gebraucht.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter nicht zu prognostizieren. Hinweise auf archäologische Bodenfunde liegen derzeit nicht vor. Bei Bedarf sind die im folgenden Kapitel beschriebenen Maßnahmen zu treffen.

2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Baumaßnahmen ist die Stadt Elsdorf als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen-Wollersheim, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§16 DSchG NW).

Weitere Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf Denkmäler oder Sachgüter sind auch bei Nichtdurchführung der Planung nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.10.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung wären nur für den Fall notwendig, dass archäologische Bodenfunde aufgeschlossen werden (siehe 2.10.3).

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte

Zwischen den Schutzgütern können sich potenzielle Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere Einwirkungen (wie Versiegelungen) auf das Schutzgut Boden wirken auch auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Klima. Diese Aspekte wurden aber bei der Besprechung der einzelnen Schutzgüter bereits behandelt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Betrachtung möglicher Wechselwirkungen bislang keine vollkommen neuen, noch nicht behandelten Aspekte.

Kumulationseffekte mit erheblicher Wirkung sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

3. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In der Stadt Elsdorf besteht ein dringender Bedarf zur Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge. Die derzeitigen Kapazitäten sind ausgelastet, so dass zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten notwendig werden. Derzeit erfolgt die Unterbringung neben den voll ausgelasteten Unterkünften an der Nussbaumallee in Sporthallen der städtischen Schulen und z.T. in Privatunterkünften. Es besteht demnach dringender Handlungsbedarf. In diesem Sinne hat die Stadt Elsdorf eine Prüfung verschiedener Standorte vorgenommen. Die Erweiterung der bestehenden Unterkünfte an der Nussbaumallee wurde dabei als die am besten geeignete Möglichkeit identifiziert. Alle anderen alternativ geprüften Standorte sind mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden. Der Standort an der Nussbaumallee ist kurzfristig verfügbar. Andere Standorte lassen langwierige Verhandlungen mit ungewissem Kostenausgang erwarten. Der Standort an der Nussbaumallee stellt hingegen eine Erweiterung der bestehenden Unterkünfte dar, die von der Bevölkerung akzeptiert werden. Andere Standorte lassen demgegenüber langwierige Diskussionsprozesse erwarten, was einer dringend notwendigen schnellen Realisierung entgegensteht.

4. PRÜFVERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Der Umweltbericht greift auf aktuell durchgeführte Erhebungen (Biototypen- und Habitatkartierung, Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung, Baugrunduntersuchung) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial (Fachinformationen LANUV, Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Lärm) sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Im Verfahren wurden die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise berücksichtigt. Damit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des Vorhabens gegeben.

5. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind für die überwiegende Zahl der Schutzgüter nicht festzusetzen. Solche Maßnahmen wären ggf. nur im Fall von archäologisch relevanten Bodenfunden sowie je nach Ergebnis einer empfohlenen Bodenluftuntersuchung notwendig.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 17. FNP-Änderung „Giesendorf – Nussbaumallee, Erweiterung Flüchtlingsunterkunft“ wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nachfolgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.

4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Die Planung sieht vor, die Fläche mit weiteren Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen zu bebauen. Darüber hinaus sollen Parkplätze geschaffen werden. Das Gebiet soll im FNP künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt werden. Im Gegenzug wird eine gleichgroße Ackerfläche nördlich des Hauptortes Elsdorf, die bislang als Wohnbaufläche dargestellt ist, künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Somit findet ein 1:1 Flächentausch statt.

Beim Schutzgut Mensch wurden die Aspekte Lärm, Luftbelastung sowie sonstige Immissionen betrachtet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nach derzeitigem Stand hinsichtlich keiner der Aspekte zu sehen. Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nicht notwendig.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt liegen nicht vor. Bis auf eine Bau- und Vermeidungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrut sind keine weitergehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Vegetation ergeben sich insbesondere durch den Verlust der Grünlandbrache und von Hochstaudenfluren. Die Kompensation des Eingriffs wird im weiteren Verfahren geregelt. Durch die Rücknahme einer bisher für die wohnbauliche Entwicklung dargestellten Ackerfläche wird die Bebauung dieser Freifläche und damit der Habitatverlust für Tiere verhindert.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren. Gleiches gilt für die Schutzgüter Wasser und Klima.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ergaben die Baugrunduntersuchungen in allen Rammkernsondierungen z.T. mehrere Meter mächtige Auffüllungen mit Erdaushub, Bauschutt und Kohleresten. Insofern handelt es sich in weiten Teilen nicht mehr um den gewachsenen Boden, dessen Schutzwürdigkeit sich v.a. aus der hohen Bodenfruchtbarkeit ableitet. Die Tauschfläche, die ebenfalls eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit aufweist, kann hingegen mit all seinen Bodenfunktionen und der Nutzung als hochwertige Ackerfläche erhalten bleiben. In der Gesamtsicht ist der Flächentausch für das Schutzgut Boden somit als positiv zu betrachten. Unabhängig davon werden Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Oberbodens festgesetzt. Die im Bericht zur Geotechnischen Untersuchung (GeoMin GmbH, 2023) gegebenen Hinweise zur Gründung, zur Bodenluftuntersuchung und zur Baugrubensicherung sind zu berücksichtigen.

Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Baumaßnahmen ist die Stadt Elsdorf als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren und die Arbeiten zu stoppen.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ergibt keine zusätzlichen, nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachteten Aspekte.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung

des möglichen Eingriffs gegeben werden. Die Eingaben im Rahmen des bisherigen Verfahrens wurden berücksichtigt.

7. VERZEICHNIS VERWENDETER QUELLEN UND LITERATUR

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 17. FNP-Änderung „Giesendorf – Nussbaumallee, Erweiterung Flüchtlingsunterkunft“ in Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis). Stand 03.08.2023.

- **(2023):** Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 17. FNP-Änderung „Giesendorf – Nussbaumallee, Erweiterung Flüchtlingsunterkunft“ in Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis). Stand 03.08.2023.

GEO MIN GMBH (2023): Geotechnische Untersuchungen auf dem Flurstück 7 an der Nussbaumallee in 50189 Elsdorf. Stand Juli 2023.

LANUV (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Karten und Pläne

Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage 2017. Geologischer Dienst NRW (2017).

Klimaatlas NRW; Klimatopkarte, Klimaanalysekarte. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Online-Emissionskataster Luft NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Erhebungsjahr 2016.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln.

Umgebungslärmkarte NRW. Stand 2017. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Denkmalschutzgesetz NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980.

DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I- Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988.

Landesbodenschutzgesetz NRW (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, GV. NRW S. 439, zuletzt geändert am 20. September 2016, GV. NRW S. 790.

Landesnatorschutzgesetz NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139).

Landeswassergesetz NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 16) Gl.-Nr.: 77, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 559).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5).

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Stolberg, 15.08.2023



(Hartmut Fehr)